

06.10.2023

Drucksache 207/23

Neufassung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	06.11.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	07.11.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting

Budget	60	Bauen und Planen
Produktgruppe	60.01	Bauordnungsangelegenheiten
Produkt	60.01.02	Bauvoranfragen und Baugenehmigungsverfahren

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die der Drucksache 207/23 als Anlage beigefügte Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna abzuschließen.

Sachbericht

Mit Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernahm der Kreis Unna vom 09.04.2023 an die Bearbeitung der Bauanträge für die sogenannten Großen Sonderbauten gem. § 50 Abs. 2 BauO NRW.

Im Zuge der Aufgabenerledigung hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Regelung der Zuständigkeit in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht hinreichend präzise ist.

In gemeinsamen Gesprächen wurde erörtert, dass sich die Zuständigkeit des Kreises ausschließlich auf die Bearbeitung neuer Bauanträge erstrecken soll. Sonstige Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde, wie z.B. Wiederkehrende Prüfungen für Große Sonderbauten, sollen in der Zuständigkeit der Kreisstadt Unna verbleiben. Rechtlich ist eine Übertragung von Teilaufgaben einer unteren Bauaufsicht unbedenklich. Die Regelungen im § 2 der Vereinbarung wurden entsprechend konkretisiert.

Auf die Regelungen des § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat dies keine Auswirkungen, da zurzeit bereits 17 Bauanträge eingegangen sind – 11 weitere Anträge sind aktuell im Gespräch -. Die Stellen sind zur schnellstmöglichen Abwicklung der Anträge erforderlich. Eine Evaluation soll im ersten Quartal 2024 erfolgen, sobald alle eingerichteten Stellen besetzt werden konnten.

Zur Klarstellung der Zuständigkeiten ist die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderlich. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Die Kreisstadt Unna beteiligt ihren Rat parallel, welcher am 26.10.2023 tagt.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Die Fragestellung, inwieweit klimarelevante Auswirkungen vorliegen ist bedacht worden, allerdings vom jeweiligen Einzelbauvorhaben abhängig und insofern nicht pauschal zu beantworten. Es ist geltendes Recht anzuwenden, welches durch Regelungen zur CO₂-Reduzierung und Ressourcenschonung zum Erreichen der Klimaziele beitragen soll.

Anlage

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna